

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Dr. Erwin Rasinger, Elmar Lichtenegger, Dr. Kurt Grünewald, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Anton Wattaul, Werner Kogler Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 777/A der Abgeordneten Dr. Erwin Rasinger, Elmar Lichtenegger, Dr. Kurt Grünewald, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Anton Wattaul, Werner Kogler Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Tabakmonopolgesetz und das Tabaksteuergesetz geändert werden (777 / A)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag 777 / A in der Fassung des Ausschussberichtes 1295 d.B. wird geändert wie folgt:

Artikel II (Änderung des Tabakmonopolgesetz1996) wird wie folgt geändert

1) Die bestehende Novellierungsanordnung zu § 9 Abs. 1 erhält die Ziffernbezeichnung 2

2) Folgende (neue) Ziffer 1 wird eingefügt

1. § 8 Abs 5 lautet:

„(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 9) vermindert um die jeweilige Handelsspanne (§ 38) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben jeder Art und Zahlungsziele, durch Großhändler oder Dritte ist im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakwaren oder mit der nach § 39 Abs. 1 zulässigen Werbung in der Tabaktrafik verboten.“

3) Nach der (neuen) Ziffer 2 werden folgende Ziffern 3 bis 5 angefügt

3. § 36 Abs 1 lautet:

„(1) Tabaktrafikanten haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass der durch § 24 gewährte Gebietsschutz und das Monopolinteresse an der Nahversorgung gewahrt bleiben. Sie haben stets das Standesansehen zu wahren. Bei der Sortimentsgestaltung der Tabakwaren ist auf ein ausgewogenes und den jeweiligen Erfordernissen der Nahversorgung entsprechendes Angebot an verschiedenen Tabakwaren zu achten. Jede Einflussnahme Dritter, die auf eine Nichtanwendung der angeführten Grundsätze abzielt, ist verboten. Insbesondere ist dem Tabaktrafikanten die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen in diesem Zusammenhang verboten.“

4. In § 36 Abs 8 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für das Bereitstellen und Betreiben von Automaten gilt § 36 Abs. 1 sinngemäß.“

5. § 36 Abs 10 lautet:

„(10) Tabaktrafikanten dürfen von Großhändlern oder von Dritten die Gewährung von direkten oder indirekten Vorteilen, wie Rabatte, Skonti, unzulässige Zahlungsziele und Zugaben jeder Art, wenn diese im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakerzeugnissen oder der nach § 39 Abs.1 zulässigen Werbung für Tabakerzeugnisse stehen, weder fordern noch dürfen sie diesbezügliche Angebote annehmen.“

Begründung:

Zu § 8 Abs. 5

Das Tabakmonopolgesetz regelt den dem Tabaktrafikanten zukommenden Ertrag aus dem Verkauf von Tabakwaren durch eine gesetzliche Handelsspanne. Diese ist für alle Tabaktrafikanten fix, nach Trafikarten gestaffelt und für die einzelnen Tabakwarengruppen einheitlich gestaltet. Mit dieser gesetzlich garantierten Handelsspanne ist der wirtschaftliche Nutzen, den der Tabaktrafikant aus dem Tabakwarenverkauf ziehen soll, abschließend festgelegt.

Abweichungen von diesem System durch zusätzliche Vorteilsgewährungen, sei es durch den liefernden Großhändler oder durch andere, am Verkauf von Tabakwaren wirtschaftlich oder in anderer Weise interessierte Personen, stehen im Gegensatz zum Konzept der gesetzlichen Handelsspanne und sollen daher vermieden werden. In der Praxis profitieren von zusätzlichen Vorteilsgewährungen erfahrungsgemäß die umsatztarken Standorte, während umsatzschwächere Trafiken etwa auch in Grenzregionen nicht profitieren, im Wettbewerb somit benachteiligt werden.

Durch die Ergänzung „Großhändler und Dritte“ wird der Kreis der Verpflichteten weit definiert. Die Ergänzung um die Werbung schließt ebenso eine Lücke, sodass Umgehungen durch Dritte ausgeschlossen werden.

Die Entgegennahme und Platzierung von Werbemitteln in der Trafik sowie die Übernahme einmaliger nachweisbarer Montage- oder Anschlusskosten an sich ist weiterhin zulässig. Unzulässig ist die Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen für die Aufstellung der Werbemittel oder als laufender Aufwandsersatz. Die Bereitstellung von Werbemitteln, für die auch eine Nach- oder Alternativnutzung möglich ist, ist in einem eingeschränkten Ausmaß zulässig. Unzulässig wäre jedenfalls die Überlassung von derartigen Werbemitteln, wenn deren Wert über der jeweiligen steuerlichen Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt.

Zu § 36 Abs 1

Durch das Einzelhandelssystem mit Gebietsschutz kann eine flächendeckende Nahversorgung mit Tabakwaren gewährleistet werden. Durch den Gebietsschutz wird eine, auch gesundheitspolitisch unerwünschte, ausufernde Anzahl von Tabak verkaufenden Geschäften verhindert. Im Gegenzug muss aber sichergestellt werden, dass in den vorhandenen Tabaktrafiken dem Konsument alle wichtigen Sorten zur Verfügung stehen.

§ 36 Abs 1 soll einerseits die Pflicht des Trafikanten zur Nahversorgung präzisieren, andererseits unterbinden, dass Dritte durch das Anbieten oder Gewähren von geldwerten Vorteilen die Sortimentsgestaltung durch den Trafikanten unzulässig beeinflussen.

Zu § 36 Abs 8

In Entsprechung dieser Grundsätze ist gemäß § 36 Abs 8 auch für die Schachtbelegung in Automaten ausschließlich auf die Abdeckung der Bedürfnisse der Konsumenten Bedacht zu nehmen. Da die Bedeutung des Automatenverkaufs besonders außerhalb der Öffnungszeiten der Tabaktrafiken groß ist, ist eine ausgewogene Bestückung der Tabakwarenautomaten mit den gängigsten Sorten Voraussetzung für die Erfüllung des Nahversorgungsauftrages. Die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen als Gegenleistung für die Präsentation bestimmter Tabakwaren in vom Trafikanten betriebenen Automaten ist ebenfalls verboten.

Zu § 36 Abs 10

§ 36 Abs 10 präzisiert entsprechend § 8 Abs 5 das für Tabaktrafikanten bestehende Verbot, Vorteile von Großhändlern und Dritten und zwar auch im Zusammenhang mit der Werbung anzunehmen.